



RICHTLINIE  
ZUR BENUTZUNG DER LEHRSCHWIMMHALLE  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
(BADEORDNUNG)

beschlossen in der  
369. Sitzung des Präsidiums am 19.01.2023  
Zustimmung des Personalrats am 31.01.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 404

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 2	Zutritt .....	3
§ 3	Aufsicht.....	3
§ 4	Verhaltensregeln .....	4
§ 5	Besondere Bestimmungen.....	5
§ 6	Haftung.....	5
§ 7	Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Universität Osnabrück einschließlich des Lehrschwimmbeckens sowie der zugehörigen Umkleidebereiche und sanitären Anlagen. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen unter Satz 1 genannten Bereichen.
- (2) Mit dem Betreten dieser Einrichtungen erkennt jede Benutzerin und jeder Benutzer diese Richtlinie als verbindlich an.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Vorschriften getroffen werden, findet die Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück Anwendung.

## **§ 2 Zutritt**

- (1) Die unter § 1 (1) Satz 1 genannten Einrichtungen der Universität Osnabrück dürfen nur von Mitarbeitenden und Studierenden des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften, von Teilnehmenden an Veranstaltungen universitärer Forschung und Lehre sowie von Teilnehmenden an Veranstaltungen des Hochschulsports Osnabrück zu festgelegten Zeiten genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Lehrschwimmhalle durch Dritte (z.B. Schulen) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dezernat Gebäudemanagement der Universität Osnabrück.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen mit geistigen oder/und körperlichen Behinderungen, die zu einer Beeinträchtigung der Schwimmfähigkeit führen können, ist der Zutritt und Aufenthalt der genannten Einrichtungen der Universität Osnabrück nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder bis acht Jahren müssen von einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden.
- (5) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel aller Art stehen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ansteckenden Hauterkrankungen oder offenen Wunden leiden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die in § 1 (1) Satz 1 genannte Bereiche ist untersagt.
- (7) Festgelegte und gebuchte Veranstaltungszeiten schließen das Aus- und Ankleiden ein.

## **§ 3 Aufsicht**

- (1) Für jede Benutzung ist im Vorfeld mindestens eine Aufsichtsperson festzulegen. Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens ohne eine Aufsichtsperson ist nicht gestattet.
- (2) Die Aufsichtsperson muss:
  - a) mindestens 18 Jahre alt sein,
  - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,
  - c) mindestens das deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Bronze besitzen,
  - d) in der Lage sein, einen Gegenstand von der tiefsten Stelle des zu beaufsichtigen Beckens herauf zu holen,
  - e) die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) erfolgreich abgeschlossen haben und
  - f) eine Vertrautheit mit der universitären Lehrschwimmhalle, ihrer Ausstattung und den betrieblichen Abläufen besitzen.

- (3) Die Ausübung des Hausrechts obliegt während der Zeit des Aufenthalts in der Lehrschwimmhalle der Aufsichtsperson, unbeschadet der Regelungen in § 2 der Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück.
- (4) Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Widersetzungen können zum Ausschluss von der Nutzung der Lehrschwimmhalle oder der Veranstaltung führen. Ein darüber hinausgehendes Hausverbot oder eine Strafanzeige kann von der Universität Osnabrück ausgesprochen bzw. gestellt werden.
- (5) Bei der Benutzung der unter § 1 (1) Satz 1 genannten Einrichtungen der Universität Osnabrück durch Vereine und andere geschlossene Gruppen aufgrund eines abzuschließenden Nutzungsvertrages sind deren Leitung bzw. Gruppenleitung für die Einhaltung dieser Richtlinie sowie für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung verantwortlich. Bei Schulklassen obliegt die Aufsichtspflicht allein der Lehrperson. Die Universität Osnabrück treffen lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit der Lehrschwimmhalle.

#### **§ 4 Verhaltensregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Lehrschwimmhalle ist auf andere Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen. Es ist zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nassbelastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Das Tragen rutschfester Badeschuhe wird empfohlen.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Das Lehrschwimmbecken darf nicht verunreinigt werden. Vor der Benutzung des Lehrschwimmbeckens hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Im Lehrschwimmbecken ist die Verwendung von Seifen und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o.ä. sind in allen in § 1 (1) Satz 1 genannten Bereichen der Universität Osnabrück nicht erlaubt.
- (5) Das Rennen und Toben auf der Badeplatte ist untersagt.
- (6) Der Aufenthalt im Lehrschwimmbecken ist nur in Badebekleidung gestattet.
- (7) Von Babys und Kleinkindern sowie Personen mit einer Inkontinenz ist im Beckenbereich eine Aquawindel zu tragen.
- (8) Barfußbereiche dürfen in Straßenschuhen nicht betreten werden.
- (9) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in der Lehrschwimmhalle nicht verwendet werden, soweit sie nicht für die Veranstaltung oder universitäre Zwecke benötigt werden. Fotografieren und Filmen von Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- (10) Stromführende Geräte dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum angeschlossen werden. Ausnahmen sind mit der Abteilung Elektrotechnik des Dezernates Gebäudemanagement der Universität Osnabrück im Vorfeld abzustimmen.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten im Becken ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson gestattet.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in die in § 1 (1) Satz 1 genannten Einrichtungen mitgebracht werden.
- (13) Essen ist im Lehrschwimmbecken und auf der Badeplatte nicht erlaubt.
- (14) Das Rauchen ist in den Einrichtungen nach § 1 (1) Satz 1 verboten.

- (15) Taschen und Straßenkleidung dürfen nicht mit auf die Badeplatte genommen werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen.
- (16) Die ausgehängten Alarm- und Notfallpläne sind zu beachten.
- (17) Beim Entdecken von Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist das Lehrschwimmbecken zu verlassen und dies der aufsichtführenden Person unverzüglich zu melden.
- (18) Jegliche Vergeudung von Wasser und Energie (z. B. durch Dauerduschen) ist nicht gestattet.
- (19) Fundgegenstände sind an die Aufsichtsperson oder an das Betriebspersonal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

## **§ 5 Besondere Bestimmungen**

- (1) Das Lehrschwimmbecken verfügt über einen Hubboden. Vor der Benutzung des Lehrschwimmbeckens hat sich jede Benutzerin und jeder Benutzer über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
- (2) Das Lehrschwimmbecken darf während des Verstellens des Hubbodens nicht benutzt werden. Bei technischen Problemen darf das Lehrschwimmbecken nicht genutzt werden.
- (3) Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch die Aufsichtsperson gestattet. Beim Springen vom Startblock ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person den Startblock betritt und
  - die Wassertiefe 2,10 Meter beträgt.Unmittelbar nach dem Sprung ist der Sprungbereich zu verlassen.
- (4) Das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Benutzerinnen und Benutzer in das Lehrschwimmbecken ist verboten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Benutzerinnen und Benutzern nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss können alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt werden. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- (2) Verursachen Benutzerinnen und Benutzer bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte durch eigenes Verschulden oder Missbrauch Schäden, richtet sich ihre Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.